

Richtlinie zur Förderung des Kleingartenwesens in Mecklenburg-Vorpommern

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz

Vom 3. März 2007 – VI 420 –

Im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und nach Anhörung des Landesrechnungshofes erlässt das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz folgende Verwaltungsvorschrift:

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

1.1 Zur Unterstützung und Stärkung des Kleingartenwesens mit seiner sozialen und Erholungsfunktion, seinem bedeutenden Beitrag an der Durchgrünung der Stadtgebiete und zur Verbesserung der Lebensverhältnisse können Kleingartenorganisationen Zuschüsse für investive gemeinschaftliche Maßnahmen, für die Öffentlichkeitsarbeit und für Schulungen der Vereinsmitglieder und Bürger erhalten.

1.2 Zur Förderung des Kleingartenwesens gewährt das Land Mecklenburg-Vorpommern Zuschüsse nach Maßgabe des Landeshaushalts, dieser Verwaltungsvorschrift sowie der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern und der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P).

1.3 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung eines Zuschusses besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel durch schriftlichen Bescheid.

2 Gegenstand der Förderung

Förderfähig sind Ausgaben:

2.1 vorrangig für Investitionen zur Instandhaltung, Modernisierung und Sanierung sowie zum Neubau von Gemeinschaftseinrichtungen und gemeinschaftlich genutzten Teilen innerhalb bestehender Kleingartenanlagen, die der kleingärtnerischen Nutzung nach § 1 Abs. 1 des Bundeskleingartengesetzes vom 28. Februar 1983 (BGBl. I S. 210), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 19. September 2006 (BGBl. I S. 2146) geändert worden ist, entsprechen und nicht infolge von städtebaulichen Maßnahmen oder im Wege von Enteignungen zu verlegen sind.

Dazu zählen:

- a) – Vereinsheime, soweit die Ausgaben nicht unmittelbar gastronomischen Zwecken dienen,
 - Außeneinfriedungen,
 - Wege mit wassergebundener Decke,
 - Kinderspielplätze, Erholungsflächen und -einrichtungen,
 - Wagenabstellplätze mit wassergebundener Decke,
 - sanitäre Einrichtungen in nicht verpachteten Vereinsgaststätten, die der Öffentlichkeit zugänglich sind,
 - Maßnahmen zur Abwasserentsorgung;
- b) Pflanzungen ortstypischer Bäume und Gehölze als Eingrünung oder Wegebegleitgrün,

2.2 zur Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit sowie von Schulungsmaßnahmen der Vereine und Verbände für Mitglieder und Bürger. Ausgenommen sind Speisen und Getränke.

3 Zuwendungsempfänger

Zuschüsse zur Förderung des Kleingartenwesens werden Kleingartenorganisationen gewährt, die die Voraussetzungen nach § 2 des Bundeskleingartengesetzes erfüllen.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Eine Förderung ist nur möglich, wenn die Kleingartenflächen im Land Mecklenburg-Vorpommern liegen.

4.2 Die zu fördernden Maßnahmen sollen sich sinnvoll in ein Entwicklungskonzept für die Gesamtanlage einfügen, auf die Ziele der Regional- und Bauleitplanung sowie der Landschaftspflege und Grünordnung abgestimmt sein und den satzungsgemäßen Zielen und Zwecken dienen.

5 Art, Umfang und Höhe der Zuschüsse

5.1 Bei der Förderung nach dieser Verwaltungsvorschrift handelt es sich um Projektförderung.

5.2 Es werden nicht rückzahlbare Zuschüsse als Anteilfinanzierung gewährt.

5.3 Für die Finanzierung von Einzelmaßnahmen nach Nummer 2.1 können Zuschüsse bis zu einer Höhe von 50 Prozent der förderfähigen Ausgaben, in der Regel mindestens 750 Euro und maximal 10 000 Euro gewährt werden.

Zu den förderfähigen Ausgaben zählen auch die Honorare für Architekten in der Höhe, die von der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. März 1991 (BGBl. I S. 533), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 10. November 2001 (BGBl. I S. 2992), festgelegt sind. Die Fördersumme darf je Kleingartenverein insgesamt 25 000 Euro nicht überschreiten.

5.4 Unbare Eigenleistungen des Zuwendungsempfängers können als Eigenanteil an der Finanzierung anerkannt werden, soweit sie auf nachweisbaren Vergleichsleistungen basieren und der Zuwendungsempfänger sich schriftlich verpflichtet, die Leistungen zu erbringen und nachzuweisen. Der Wert unbarer Eigenleistungen ist sowohl im Finanzierungsplan wie im Verwendungsnachweis als fiktive Ausgabe und als Teil der Eigenmittel darzustellen. Unbare Eigenleistungen können bis zu einer Höhe von 30 Prozent der förderfähigen Ausgaben anerkannt werden.

- 5.5 Für die Finanzierung von Einzelmaßnahmen nach Nummer 2.2 können Zuschüsse bis zu einer Höhe von 50 Prozent der förderfähigen Ausgaben gewährt werden. Abweichend davon kann dem Landesverband der Gartenfreunde Mecklenburg und Vorpommern e. V. für die Öffentlichkeitsarbeit ein Zuschuss bis zu einer Höhe von 90 Prozent der förderfähigen Ausgaben gewährt werden. Die förderfähigen Ausgaben dürfen einen Mindestbetrag von 200 Euro nicht unterschreiten.
- 5.6 Eine gleichzeitige Inanspruchnahme öffentlicher Mittel im Rahmen anderer Förderprogramme für die gleiche Maßnahme schließt eine Förderung nach dieser Verwaltungsvorschrift aus.
- 6 Verfahren**
- 6.1 Antrag
- Zuschüsse werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt. Für den Antrag ist das dieser Verwaltungsvorschrift beige-fügte Antragsformular zu verwenden; das Formular ist als Anlage Bestandteil dieser Verwaltungsvorschrift. Die Anträge sind bis zum 31. März des laufenden Haushaltsjahres bei der Bewilligungsbehörde einzureichen. Kleingartenvereine, die dem Landesverband der Gartenfreunde Mecklenburg und Vorpommern e. V. angeschlossen sind, richten ihre Anträge an den Landesverband. Dieser prüft die Anträge hinsichtlich Vollständigkeit und Förderfähigkeit und leitet sie mit einer verbindlichen Rangfolge der zu bewilligenden Anträge an die Bewilligungsbehörde weiter.
- Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
- Begründung und ausführliche Beschreibung der Maßnahme,
 - detaillierter Finanzierungsplan,
 - Verpflichtung über unbare Eigenleistungen,
 - Lageplan, in dem die vorgesehene Baumaßnahme eingezeichnet ist,
 - bauaufsichtliche Genehmigung, soweit eine solche erforderlich ist,
 - Stellungnahme der zuständigen Gebietskörperschaft zu der vorgesehenen Maßnahme,
 - Auszug aus dem Vereinsregister und Kopie des Anerkennungsbescheides über die kleingärtnerische Gemeinnützigkeit.
- 6.2 Maßnahmebeginn
- Vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides darf nicht mit der Durchführung der Maßnahme (d. h. Abschluss von Verträgen für Lieferungen und Leistungen, Materialeinkauf, Ausführung der Maßnahme) begonnen werden. Nach Einzelfallprüfung kann in Ausnahmefällen einem vorzeiti-
- gen Maßnahmebeginn zugestimmt werden. Ein nicht genehmigter vorzeitiger Maßnahmebeginn führt zur Ablehnung des Förderantrages oder zur Aufhebung des Zuwendungsbescheides.
- 6.3 Bewilligung
- Zuständige Behörde für die Bewilligung und die Auszahlung der Zuschüsse nach dieser Verwaltungsvorschrift ist das Amt für Landwirtschaft Wittenburg.
- 6.4 Verwendungsnachweis
- Der Verwendungsnachweis ist gemäß der Anlage 5 Muster 1 zu § 44 Abs. 1 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern nach Abschluss der geförderten Maßnahme vom Zuwendungsempfänger an die Bewilligungsbehörde zu leiten.
- 6.5 Prüfungsrecht
- Die Bewilligungsbehörde sowie der Landesrechnungshof sind berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuschüsse durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen.
- 6.6 Zu beachtende Vorschriften
- 6.6.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuschüsse sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuschüsse gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern und das Landesverwaltungsverfahrensgesetz, soweit nicht in dieser Verwaltungsvorschrift Abweichungen zugelassen oder festgelegt sind.
- 6.6.2 Der Zuwendungsempfänger hat in dem Antrag zu versichern, dass ihm die Bedeutung der subventionserheblichen Tatsachen für die Strafbarkeit eines Subventionsbetruges bekannt ist.
- 7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**
- Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und am 31. Dezember 2009 außer Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Verwaltungsvorschrift tritt die Richtlinie zur Förderung des Kleingartenwesens in Mecklenburg-Vorpommern vom 9. Juni 1999 (AmtsBl. M-V S. 632) außer Kraft.

Anlage

Amt für Landwirtschaft Wittenburg
Pappelweg 2
19243 Wittenburg

bei Zugehörigkeit zum
Landesverband der Gartenfreunde Mecklenburg und Vorpommern e. V. Einreichung über:

Landesverband der Gartenfreunde
Mecklenburg und Vorpommern e. V.
Mühlenweg 8
18198 Stäbelow

**Antrag
auf Gewährung einer Zuwendung gemäß der Richtlinie zur Förderung des
Kleingartenwesens in Mecklenburg-Vorpommern**

Name (Antragsteller/in):

1. Allgemeine Angaben zum/zur Antragsteller/in:

Anschrift:

Telefon- Nr.:

ggf. Telefax:

Rechtsform:

ggf. Vertretungsberechtigung: _____

Zugehörigkeit zum Landesverband der Gartenfreunde Mecklenburg und
Vorpommern e. V.:

Ja/Nein (Unzutreffendes bitte streichen)

Bankverbindung:

BLZ:

Konto-Nr.:

Name der Bank:

5. Kostenplan:

(Aufgegliederte Darstellung der mit dem Verwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben. Die einzelnen Ausgabeposten sind in der Anlage zu erläutern. Angebote und Kostenvoranschläge sind beizufügen.)

	Fremdkosten (Gesamtkosten abzüglich Eigenleistungen) lt. Kostenangebot in Euro			tätige Eigenleistung*
	Brutto	MwSt	Netto	
Investive Maßnahmen:				
Öffentlichkeitsarbeit/ Schulung:				
Gesamtausgaben:				

* Bei unbaren Eigenleistungen im Wert von über 500 Euro ist der Nachweis über den Umfang dieser Leistungen durch ein Kostenangebot einer Firma oder eines Sachverständigen zu belegen.

6. Ermittlung Zuschuss:

6a) Gesamtkosten der Maßnahme (brutto): _____ Euro

6b) Förderfähige Kosten (netto): _____ Euro

6c) Förderbare Kosten _____ Euro

(Fremdarbeitsleistung ÷ Material (netto) +
unbare Eigenleistungen / max. 30 % förderf. Kosten = 6b)

6d) davon: beantragter Zuschuss: _____ Euro
(50 % v. 6c)

(Gesamtausgaben sind vorzufinanzieren!)

7. Finanzierungsplan

Zuschuss: _____ Euro

Eigenmittel: _____ Euro

- unbar: _____ Euro

- bar: _____ Euro

Gesamtkosten der Maßnahme: _____ Euro

8. Beginn und Dauer des Vorhabens: _____
9. Folgende weitere Unterlagen sind dem Antrag beizufügen:
- Kostenvoranschläge über alle Maßnahmen
 - Erklärung, welche Leistungen aus Kostenangeboten in Eigenleistung erfolgen
 - Eigenmittelnachweis (Bankbestätigung) über den Gesamtfinanzierungsbedarf (ohne unbare Leistungen)
 - Lageplan, in dem die vorgesehenen Baumaßnahme eingezeichnet ist
 - Stellungnahme der zuständigen Gebietskörperschaft zu der vorgesehenen Maßnahme
 - Auszug aus dem Vereinsregister und Kopie des Anerkennungsbescheides über die kleingärtnerische Gemeinnützigkeit
10. Der/Die Antragsteller/in erklärt, dass mit dem Vorhaben noch nicht begonnen wurde.
11. Der/Die Antragsteller/in erklärt, von der Richtlinie zur Förderung des Kleingartenwesens in Mecklenburg-Vorpommern Kenntnis genommen zu haben und sie als verbindlich anzuerkennen.
12. Der/Die Antragsteller/in erklärt; dass ihm/ihr die Tatsachen als subventionserheblich im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches bekannt sind, die nach dem Förderungszweck, den Bestimmungen der o. g. Verwaltungsvorschrift und den danach möglichen Bewilligungsaufgaben sowie den ANBest-P für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder des Belassen der Zuwendung erheblich sind. Er/Sie erklärt, von den subventionserheblichen Tatsachen nach den Nummern 3.7.3 bis 3.7.4 der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern (Anlage) Kenntnis genommen zu haben und dass ihm/ihr die Strafbarkeit des Subventionsbetruges nach § 264 des Strafgesetzbuches bekannt ist.
13. Der/Die Antragsteller/in erklärt sich bereit, der Bewilligungsbehörde gegebenenfalls weitere erforderliche Unterlagen auf deren Anforderung vorzulegen.
14. Die Richtigkeit und Vollständigkeit der in diesem Antrag und allen Antragsunterlagen gemachten Angaben wird versichert.

Ort, Datum

Stempel und rechtsverbindliche Unterschrift